

Grant Thornton Unitreu

News. Steuern. Februar 2014



Abgabenänderungsgesetz 2014

Am 24. Februar 2014 wurde die Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes 2014 im Nationalrat beschlossen. Der Großteil der neuen Bestimmungen tritt mit 1. März 2014 in Kraft.

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen:

Einkommensteuer



Entfall der Verrechnungs- und Vortragsgrenze

Bis zum AbgÄG 2014 konnten vortragsfähige Verluste nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Ab der Veranlagung 2014 wird diese Begrenzung für die Verrechnung von Verlusten aus Vorjahren für Einkommensteuerpflichtige bei der Ermittlung des Einkommens entfallen. Im Bereich der Körperschaftsteuer wird diese Verlustausgleichsbeschränkung hingegen beibehalten.

Die Abschaffung der Bestimmung im EStG könnte in Fällen in denen ausgleichsfähige Jahreseinkünfte vorhanden sind, zu steuerlichen Nachteilen führen. Durch die bestehende Regelung wurde nämlich verhindert, dass ein Teil der Verlustvorträge durch Verrechnung mit dem steuerfreien Sockelbetrag von TEUR 11 „verloren“ gingen.

Beispielsweise kommt es durch diese Neuregelung im Fall einer Dreijahresbetrachtung von jährlichen Gewinnen in Höhe von TEUR 100 und einem zu verrechnenden Verlustvortrag von TEUR 200 zu einer Einkommensteuerbelastung in Höhe von gesamt TEUR 40,2 statt wie bisher TEUR 26,1.

Änderung der Bestimmungen zur Auslandsverlustverwertung

Schon bisher galt für im Inland angesetzte ausländische Verluste, dass diese spätestens in jenem Zeitpunkt im Inland nachzuversteuern waren, in dem sie im Ausland ganz oder teilweise verwertet werden konnten (Verhinderung einer doppelten Verlustverwertung). Diese Bestimmung wird nun wesentlich erweitert, indem ab der Veranlagung 2015 Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht (u.a. China, Indien, Korea, Russland,

Südafrika und Weißrussland), spätestens im dritten Jahr nach deren Ansatz im Inland nachzuversteuern sind. Für „Altverluste“ im Sinne dieser Regelung gilt eine gesonderte Übergangsbestimmung (Nachversteuerung zu jeweils einem Drittel in den Jahren 2016 bis 2018).

Keiner Nachversteuerung unterliegen endgültige Verluste, die in vor dem 1. März 2014 endenden Wirtschaftsjahren entstanden sind und aus ausländischen Betriebsstätten stammen, die vor dem 1. Jänner 2017 aufgegeben oder veräußert werden.

Durch diese Regelung kommt es zu einer weiteren Einschränkung der Auslandsverlustverwertung, als in Zukunft auch entgültige Verluste aus derartigen Ländern nicht mehr verwertbar sind.



Gewinnfreibetrag

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2014 enden, zählen neben Realinvestitionen nur noch Investitionen in Wohnbauanleihen zum Kreis der begünstigten Wirtschaftsgüter. Während eine Vermeidung der Nachversteuerung im Falle der vorzeitigen Veräußerung von körperlichen Wirtschaftsgütern nach wie vor nicht möglich ist, kann diese im Falle der Veräußerung von Wohnbauanleihen durch Ersatzbeschaffungen in körperliche Wirtschaftsgüter oder - bei vorzeitiger Tilgung - in Wohnbauanleihen vermieden werden. Bei Wertpapieren gem. § 14 Abs 7 Z 4 EStG, die in vor dem 1. Juli 2014 endenden Wirtschaftsjahren angeschafft wurden, kann darüber hinaus bei vorzeitiger Tilgung eine Nachversteuerung durch Investitionen in Wertpapiere gem. § 14 Abs 7 Z 4 EStG vermieden werden.

Zudem wird die Befristung bis 2016 für die Staffelung bzw. Einschleifung des

Gewinnfreibetrags (je höher die Einkünfte, desto niedriger der Freibetrag) gestrichen.

Der Grundfreibetrag in Höhe von EUR 3.900 wird unverändert beibehalten.

Abzinsung langfristiger Rückstellungen

Die bisher pauschal geregelte Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten in Höhe von 20 % ihres Teilwertes wird durch eine Abzinsung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Laufzeit der Rückstellung sowie eines Zinssatzes von 3,5 % p.a. ersetzt.

Die Bestimmung ist erstmalig auf nach dem 30. Juni 2014 endende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Erträge aus der Neubewertung von bestehenden Rückstellungen sind auf drei Jahre verteilt anzusetzen. Ergibt sich im Rahmen der erstmaligen Abzinsung ein höherer als der bisher rückgestellte Betrag, ist allerdings die Rückstellung weiterhin mit

80 % des Teilwertes anzusetzen, soweit deren Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt.

Die Neuregelung der Abzinsung langfristiger Rückstellungen wird vermehrt zur Hinterfragung des Vorliegens von Verbindlichkeiten (keine Abzinsung notwendig) sowie zu Diskussionen hinsichtlich der tatsächlich relevanten Laufzeit im Rahmen einer zukünftigen Betriebsprüfung führen. **Die Annahmen, welche zum Ansatz einer bestimmten Laufzeit führen, sollten jedenfalls gewissenhaft dokumentiert werden, um eine spätere Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können.**

MMag. Manfred Guzy
manfred.guzy@at.gt.com
T +43 (0)1 26 262-124



Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinseinkünfte

Derzeit unterliegen Zinsen aus Einlagen bei Kreditinstituten und Zinsen aus Forderungswertpapieren nicht der beschränkten Steuerpflicht. Steuerpflichtige, die nicht in Österreich ansässig sind, können diese Einkünfte daher quellensteuerfrei vereinnahmen. Für Zuflüsse ab 1. Juli 2014 werden nun auch Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG von der beschränkten Steuerpflicht erfasst sein, wenn es sich dabei um „Zinsen“ iSd EU-Quellensteuergesetzes handelt und die Bank oder den Anleiheemittenten eine Abzugsverpflichtung trifft. Nicht erfasst sind von dieser Bestimmung Konzern- und Privatdarlehen. Eine Entlastung kann auf Basis der jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen erfolgen.

Einschränkung der steuerlichen Begünstigung für „Golden Handshakes“

Die steuerlichen Begünstigungen für sogenannte „Golden Handshakes“ wurde eingeschränkt, um ältere ArbeitnehmerInnen länger in Beschäftigung zu halten (Sozialpläne und gesetzliche Abfertigungen sind davon ausgenommen). Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen, die bei oder nach

Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, wurden schon bisher mit dem vollen Tarifsteuersatz besteuert, wenn sie insgesamt ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate übersteigen. Das begünstigte Viertel wird nun mit dem Dreifachen der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2014: $9 \times \text{EUR } 4.530 = \text{EUR } 40.770$) gedeckelt.

Zusätzlich zum begünstigten Viertel kann der übersteigende Teilbetrag, je nach nachgewiesener Dienstzeit bis zu 2, 3, 4, 6, 9, 12 Zwölftel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate, mit 6 %, ohne Anwendung des Jahressechstels, besteuert werden. Für Zahlungen ab dem 1. März 2014 greift auch hier eine Deckelung des maßgeblichen Monatsbezuges mit dem Dreifachen der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. Von der neuen Höchstgrenze sind daher derzeit Arbeitnehmer mit Monatsbezügen über EUR 13.590 betroffen.

Die Neuregelung gilt für Auszahlungen nach dem 28. Februar 2014.

Änderung PKW-Sachbezug

Besteht für Arbeitnehmer die Möglichkeit ein firmeneigenes KFZ für Privatfahrten zu benutzen, so ist ein monatlicher Sachbezug in Höhe von 1,5 % der (Erst) Anschaffungskosten (inklusive USt und Nova) anzusetzen. Wird das firmeneigene KFZ nachweislich höchstens 6.000 km jährlich für Privatfahrten benutzt, ist der halbe Wert als Sachbezug anzusetzen (0,75 % der Anschaffungskosten). Diese Sachbezüge waren bisher mit EUR 600 bzw EUR 300 gedeckelt.

Mit 1. März 2014 wird der maximale monatliche Sachbezug für die Privatnutzung eines Firmen-PKW von bisher EUR 600 auf EUR 720 bzw von EUR 300 auf EUR 360 angehoben. Die Angemessenheitsgrenze (Luxustangente) in Höhe von EUR 40.000 wird beibehalten. Auch die Prozentsätze in Höhe von 1,5 % bzw 0,75 % bleiben unverändert, lediglich die Obergrenzen für den Sachbezug werden angehoben. Dies bedeutet, dass sich für einen Firmen-PKW mit Anschaffungskosten von EUR 44.000, der unbegrenzt für Privatfahrten genutzt werden kann, der monatliche Sachbezug auf EUR 660 (=EUR 44.000 x 1,5%) erhöht. Der maximale Sachbezug kommt bei Anschaffungskosten ab EUR 48.000 zur Anwendung.

Dr. Michael Huber
michael.huber@at.gt.com
T +43 (0)1 26 262-113



GmbH, Kapitalverkehrsteuer und Umsatzsteuer

„GmbH Light“ NEU

Aufgrund von Steuerausfällen bei der Mindestkörperschaftsteuer wird das Mindeststammkapital der GmbH von EUR 10.000 wieder auf EUR 35.000 angehoben.

Zukünftig wird es jedoch weiterhin möglich sein, eine GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 10.000, wovon EUR 5.000 in bar eingezahlt werden müssen, zu gründen. Die verpflichtende Führung eines Zusatzes zum Firmennamen oder ein Hinweis auf die Gründungsprivilegierung in den Geschäftspapieren ist nicht mehr vorgesehen. Die Verpflichtung zur Bildung einer Gründungsrücklage ist im Zuge des Gesetzwerdungsverfahrens ebenfalls entfallen.

All jene bestehenden GmbHs, deren Stammkapital unter EUR 35.000 liegt, dürfen ihr geringeres Stammkapital für maximal zehn Jahre beibehalten, spätestens dann hat eine Kapitalerhöhung zu erfolgen. Eine Herabsetzung des Stammkapitals bestehender GmbHs auf unter EUR 35.000 ist unzulässig.

Mindeststeuer

Die Mindeststeuer beträgt für jedes volle Kalendervierteljahr 5 % des Mindeststammkapitals. Durch die Anhebung des Mindeststammkapitals (wieder) auf EUR 35.000 mit 1. März 2014 erhöht sich die Mindeststeuer ab dem 2. Quartal 2014 auf EUR 437,50 pro Quartal. Für das 3. und 4. Quartal 2013 sowie das 1. Quartal 2014 bleibt es jedoch bei der reduzierten Mindeststeuer in Höhe von EUR 125 für alle GmbHs. Von der Erhöhung ausgenommen sind jedoch Gesellschaften, die nach dem 30. Juni 2013 gegründet wurden. Für diese beträgt die Mindeststeuer in den

ersten 5 Jahren EUR 125 pro Quartal bzw EUR 500 pro Jahr und in den folgenden 5 Jahren EUR 250 pro Quartal bzw 1.000 pro Jahr.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer wird ab 1. Jänner 2016 abgeschafft und beträgt 1 %.

Kleinbetragsrechnungen

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen iHv EUR 150 wird auf EUR 400 erhöht. Bei Kleinbetragsrechnungen können der gesonderte Ausweis der Steuer, die fortlaufende Rechnungsnummer, die Angabe der UID des Leistungserbringers und des Leistungsempfängers wie auch Name und Adresse des Leistungsempfängers entfallen. Die Bestimmung ist auf alle nach dem 28. Februar 2014 ausgeführten Umsätze anwendbar.



Versicherungssteuer, Normverbrauchsabgabe Schaumwein-, Alkohol- und Tabaksteuer

Erhöhung der Zuschläge auf die motorbezogene Versicherungssteuer und Kraftfahrzeugsteuer

Die Beträge der motorbezogenen Versicherungs- und Kraftfahrzeugsteuer für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen werden inflationsbedingt angepasst. Leistungsschwächere Kraftfahrzeuge werden durch die leistungsabhängige (also von der KW - Anzahl abhängigen) Staffelung des Betrages – ausgenommen bei Krafträdern – weniger stark von der Anpassung erfasst. Damit soll ein Lenkungseffekt zu leistungsschwächeren und somit in der Regel verbrauchsärmeren Kraftfahrzeugen erreicht werden. Die Erhöhung ist ab 1. März 2014 auf Versicherungsverhältnisse anzuwenden. Wenn es schon zur Entrichtung von Prämien für den Zeitraum ab 1. März 2014 gekommen ist, soll das Versicherungsunternehmen die zusätzlichen Abgaben nacherheben und abführen.

Die Anhebung der motorbezogenen Versicherungssteuer führten beispielsweise bei einem PKW mit 150 KW (204 PS) zu einer jährlichen Mehrbelastung von rund EUR 180,00 pro Jahr.

Änderung der Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Als Maßstab für die Besteuerung werden nunmehr anstatt des Treibstoffverbrauches die CO₂-Emissionen herangezogen. Das bisherige System, welches in Abhängigkeit vom Kraftstoffverbrauch aus einer tarifmäßigen NoVA, einem Bonus/Malus-System und einem Zuschlag bestand, wird nunmehr durch ein anderes Tarifmodell ersetzt. Fahrzeuge unter 90 Gramm CO₂-Ausstoß je km sind im neuen Tarifmodell von der NoVA befreit. Ab 90 Gramm CO₂-Ausstoß steigt der Steuersatz progressiv im Verhältnis zum CO₂-Ausstoß bis zu einem Steuersatz von 32 % an. Dies entspricht einem CO₂-Ausstoß von 250g/km.

Fahrzeuge mit einem CO₂-Ausstoß von über 250g/km haben eine Zusatzsteuer in Höhe von € 20/g zu entrichten.

Im Ergebnis bedeutet dies für den Verbraucher, dass die NoVA bei schadstoffarmen Kfz sinken wird, bei ausstoßreichen Fahrzeugen jedoch starke Mehrbelastungen anfallen werden.

Erhöhung der Schaumwein- und der Alkoholsteuer

Die Schaumweinsteuer wird wieder eingeführt (ca. 75 Cent pro Flasche) und die Alkoholsteuer für gebrannte Getränke um 20 % angehoben.

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Für Zigaretten wird das mengenbezogene Steuerelement in zeitlich vier Stufen (beginnend mit März 2014) von EUR 35 auf EUR 55 je 1.000 Stück angehoben und das wertabhängige Steuerelement

in drei Stufen von 42 % auf 39 % des Kleinverkaufspreises gesenkt. Die Anpassung und Umstrukturierung des Steuersatzes erfolgt im Interesse der Budgetkonsolidierung und zur Förderung gesundheitspolitischer Zielsetzungen.

Effektiv kann nach Umsetzung der ersten Stufe mit einer Kostenerhöhung von ca. 15 Cent pro Packung gerechnet werden.



Körperschaftsteuer

Gruppenbesteuerung

Beschränkung der Gruppenmitgliedschaft

Die Einbeziehung von ausländischen Körperschaften in Unternehmensgruppen wird weiter eingeschränkt. Ausländische Körperschaften dürfen ab dem 1. März 2014 nur mehr dann einer Unternehmensgruppe angehören, wenn es sich um EU-Körperschaften handelt oder mit dem ausländischen Staat eine umfassende Amtshilfe besteht.

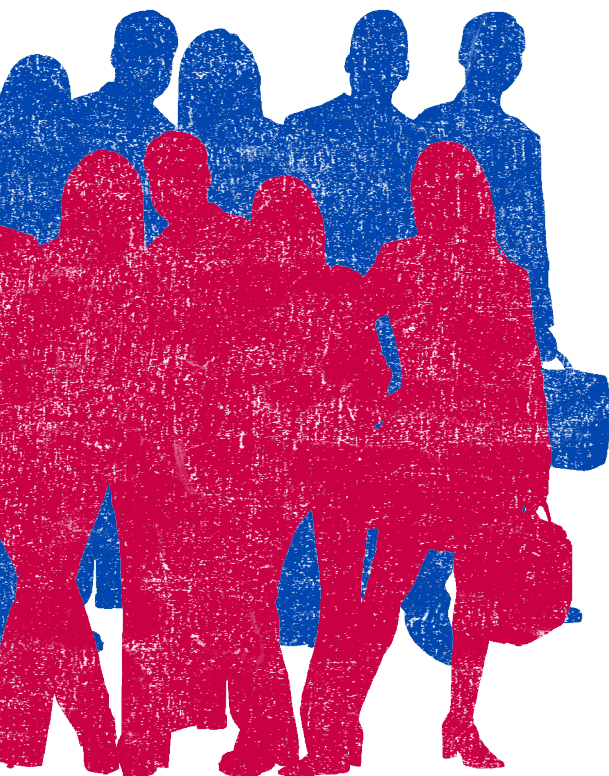
Für bereits bestehende Unternehmensgruppen gilt Folgendes: Ausländische Gruppenmitglieder, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, bleiben bis zum 31. Dezember 2014 Gruppenmitglieder und können bis zum 31. Dezember 2014 letztmalig ihre Verluste an den Gruppenträger übertragen. Mit 1. Jänner 2015 kommt es zu einem erzwungenen Ausscheiden aus der Unternehmensgruppe, welches die Nachversteuerung der zugerechneten Verluste zur Folge hat, (zu jeweils einem Drittel in den drei Folgejahren).

Durch das Erfordernis der umfassenden Amtshilfe sind von dieser Neuregelung unter anderem ausländische Gruppenmitglieder in China, Indien, Korea, Russland, Südafrika und Weißrussland betroffen. In diesem Zusammenhang ist die zukünftige Bedeutung der von Österreich abgeschlossenen TIEA (Tax Information Exchange Agreements) noch nicht geklärt. Aus unserer Sicht sollte die in den TIEA enthaltene Auskunftsklausel als gleichwertig zu einer großen Auskunftsklausel eines Doppelbesteuerungsabkommens eingestuft werden. Ob diese Ansicht auch von der Finanzverwaltung geteilt wird, ist fraglich.

Einschränkung der Auslandsverlustverrechnung

Derzeit können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr zur Gänze mit positiven inländischen Einkünften des Gruppenträgers sowie der inländischen Gruppenmitglieder verrechnet werden. Ab der Veranlagung 2015 wird die Auslandsverlustverwertung weiter beschränkt, indem sämtliche Verluste

ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 % der Summe der Einkommen sämtlicher unbeschränkt steuerpflichtiger Gruppenmitglieder sowie des Gruppenträgers berücksichtigt werden dürfen. Die darüber hinausgehenden Auslandsverluste gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.





Für nunmehr neu erworbene Beteiligungen an Kapitalgesellschaften außerhalb der EU mit deren Sitzstaat kein Doppelbesteuerungsabkommen mit umfassender Amtshilfe abgeschlossen wurde, wird sich in Zukunft – in Abhängigkeit von den konkreten Umständen des Einzelfalls – eine Option zur Steuerpflicht der Beteiligung in Österreich anbieten. Diese Option zur Steuerpflicht führt einerseits zwar zur Steuerwirksamkeit von Veräußerungsgewinnen, andererseits sind aber ebenfalls Teilwertabschreibungen auf die Beteiligung steuerlich wirksam.

Mag. Martin Schmidt, LL.M.
martin.schmidt@at.gt.com
T +43 (0)1 26 262-404

Abschaffung der Firmenwertabschreibung im Rahmen der Gruppenbesteuerung

Für Beteiligungen, die nach dem 28. Februar 2014 angeschafft werden, steht eine Firmenwertabschreibung nicht mehr zu. Offene Fünfzehntel aus bereits vorgenommenen Firmenwertabschreibungen können künftig dann noch geltend gemacht werden, wenn sich der daraus resultierende Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte.

Für derzeit laufende Verhandlungen in Zusammenhang mit dem Erwerb zukünftiger ausländischer Gruppenmitglieder sollte das „Closing-Datum“ der jeweiligen Transaktion jedenfalls vor dem 1. März 2014 liegen, um die Möglichkeit zu wahren, hier auch innerhalb der Gruppe noch eine Firmenwert-

abschreibung geltend zu machen. Wird nämlich eine bis zum 28. Februar 2014 angeschaffte Beteiligung bis zu ihrem in 2015 endenden Wirtschaftsjahr in die Gruppe einbezogen, so ist sie einer Firmenwertabschreibung nach wie vor zugänglich.

Durch die Abschaffung der Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe kommt es zu einer erneuten Benachteiligung des Share Deal (Anteilskauf) gegenüber dem Asset Deal (Kauf einzelner Wirtschaftsgüter), weil der Asset Deal es dem Käufer sehr wohl ermöglicht die, angeschafften Wirtschaftsgüter einzeln abzuschreiben. Dieser Nachteil ist im Rahmen von Kaufverhandlungen jedenfalls zu berücksichtigen!



Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen und Lizenzgebühren im Konzernverbund

Zur Vermeidung konzerninterner Gewinnverlagerungen mittels Zins- und Lizenzzahlungen in Niedrigsteuerländer wird deren Abzugsfähigkeit eingeschränkt. Wenn die Erträge bei der empfangenden Körperschaft entweder keiner Besteuerung oder einem nominellen oder effektiven Steuersatz von weniger als 10 % unterliegen, wird künftig ein Abzugsverbot zur Anwendung gelangen. Ausnahmen bestehen für Gesellschaften im Bereich des Private Equity und Venture Capital.

Die Bestimmung ist auf alle Zins- und Lizenzzahlungen anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2014 geleistet werden.

Abzugsverbot von Zinsen auf fremdfinanzierten Beteiligungserwerb

Bereits bisher galt für Zinsen, welche in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung eines Beteiligungserwerbs innerhalb des Konzerns geleistet wurden, ein Abzugsverbot. Dieses Abzugsverbot erfährt insofern eine Erweiterung als ab 1. März 2014 Zinsen, die „dem Erwerb gedient haben“ nicht mehr abzugsfähig sind.

Eine Trennung des Verursachungszusammenhangs zwischen Zinsen und Fremdfinanzierung ist daher in Zukunft nicht mehr möglich. Wichtig ist, dass die Erweiterung des Abzugsverbots auch Auswirkungen auf bereits durchgeführte Transaktionen haben kann. Hier besteht unter Umständen Sanierungsbedarf!

Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs für Gehälter über EUR 500.000

Gehälter, die EUR 500.000 (Geld- und Sachleistung) pro Person und Wirtschaftsjahr übersteigen, werden vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Abzugsverbot gilt sowohl im Bereich der Einkommensteuer als auch im Bereich der Körperschaftsteuer.

Selbstverständlich bleibt es den Unternehmen unbenommen, weiterhin Gehälter zu vereinbaren, die über diesem Betrag liegen. Die steuerliche Absetzbarkeit ist jedoch im übersteigenden Betrag nicht mehr gegeben. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollen echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen betroffen sein, wie z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Die Regelung ist unabhängig von der arbeits-,

sozialversicherungs- oder steuerrechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden.

Vergütungen, die von Gesellschaften im Konzernverbund erbracht werden, sind für die Berechnung des Höchstbetrages als einheitliche Leistung zu behandeln. Der steuerlich absetzbare Betrag ist dann entsprechend der tatsächlichen Kostentragung zwischen den Konzerngesellschaften aufzuteilen. Hierbei ist zu beachten, dass auch bei Kostentragung durch eine ausländische Gesellschaft in Österreich nur der aliquote Anteil an den Gesamtkosten den abzugsfähigen Betrag bestimmt.

Ist die Person, die Arbeits- oder Werkleistungen ohne Vorliegen eines Dienstverhältnisses erbringt, nicht in vergleichbarer Weise in die Organisation eingegliedert, kommt das Abzugsverbot nicht zur Anwendung.

Die Neuregelung gilt für alle Aufwendungen, die nach dem 28. Februar 2014 anfallen.

Mag. Werner Leiter
werner.leiter@at.gt.com
T +43 (0)1 26 262-414



[zurück zur Übersicht](#)

Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
A-1200 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Michael Huber
MMag. Manfred Guzy
MMag. Katharina Kreuz

Grafik:

Sandra Schürz, Stefanie Schwaiger, B.Sc.

©2014 Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.